

022 K 043/23



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 02. April 2025,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127

des im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 26988 eingetragenen Grundbesitzes

Grundbuchbezeichnung:

½ Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Recklinghausen,
Flur 543, Flurstück 355, Gebäude- und Freifläche, Nahestraße 5, groß:
2366 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem villenartigen Wohnhaus sowie einem Bürogebäude bebaut. Beide Gebäude sind aufgrund Brand- und Löschwassereinwirkungen nicht mehr nutzbar und teilweise einsturzgefährdet. Der Gutachter ist bei der Wertermittlung von einer Freilegung des Grundstücks (Abriss der Gebäude) ausgegangen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 04.12.2024